

GEZ-Gebühren für internetfähige Computer

Wer einen internetfähigen Computer besitzt und bisher weder ein Radio noch einen Fernseher angemeldet hat, muss vom kommenden Jahr an eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro im Monat an die GEZ (Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik) entrichten.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Laufzeit bis zum 31.12.2008) sieht zwar noch eine Befreiung von GEZ-Gebühren für internetfähige Computer bis zum 31.12.2006 vor, nach einem Beschluss der Ministerpräsidenten vom 19.10.2006 sind aber ab dem 01.01.2007 GEZ-Gebühren (5,52 € im Monat) für internetfähige Computer zu entrichten.

Die wichtigsten Informationen vorweg:

Durch verschiedene Veröffentlichungen ergaben sich für Sportvereine zwei wichtige Fragen:

1. Muss eine Privatperson (z.B. ein Vereinsschatzmeister, der zu Hause ein Rundfunkgerät angemeldet hat) bei Nutzung seines internetfähigen Computers für Vereinszwecke zusätzlich noch GEZ-Gebühren entrichten?
2. Wie ist es, wenn ein vereinseigener internetfähiger PC zu Hause genutzt wird?

Auf Anfrage des WLSB hat der DOSB nun von der GEZ die verbindliche Antwort erhalten, dass für beide geschilderten Fälle **keine** Gebührenpflicht besteht.

Nachfolgend finden Sie auszugsweise weitere Informationen der GEZ zu diesem Thema:

Privathaushalte, die zumindest ein Radio haben, sind von der "PC-Gebühr" nicht betroffen!

Für Privathaushalte, die bereits ein Radio (zu Hause oder im Auto) oder einen Fernseher angemeldet haben, ändert sich nichts. Denn für zusätzliche Empfangsgeräte, wie z.B. einen internetfähigen PC, ein UMTS-Handy oder einen Zweit-Fernseher, fallen keine weiteren Gebühren an. Hier gilt für den PC - wie für alle sonstigen Empfangsgeräte - die so genannte "Zweitgerätefreiheit".

Ein Privathaushalt, der ein Radio und einen Internet-PC, aber keinen Fernseher hat, zahlt nach wie vor 5,52 Euro Rundfunkgebühr monatlich.

Ein Privathaushalt, der einen Fernseher und einen Internet-PC hat, zahlt nach wie vor 17,03 Euro monatlich.

Auch Angestellte und Beamte (z. B. ein Lehrer, der auf dem heimischen PC seinen Unterricht vorbereitet), die ihren internetfähigen PC zu Hause teilweise beruflich nutzen, müssen dafür keine zusätzliche Gebühr bezahlen, wenn sie schon zumindest ein Radio angemeldet haben.

Welche Privathaushalte sind von der Gebühr betroffen?

Betroffen sind nur die wenigen Privathaushalte, die weder Radio noch Fernsehen haben und auch kein Fahrzeug mit einem Autoradio besitzen, sondern nur einen internetfähigen PC. Ab 1. Januar 2007 muss dieser bei der GEZ gemeldet werden.

Was gilt für Freiberufler, Gewerbetreibende und Selbstständige mit einem abgetrennten Büro im Wohnhaus?

Haben diese bereits ein beruflich genutztes Fahrzeug mit Autoradio, so wird keine zusätzliche Gebühr für einen Internet-PC fällig. Die monatliche Gebühr von 5,52 Euro fällt nur an, wenn diese selbstständig Tätigen in diesem Büro oder im Auto noch kein Radio angemeldet haben.

Was gilt für Freiberufler, Gewerbetreibende und Selbständige mit einem Büro außerhalb des Wohnhauses und für Betriebe

Auch hier ist entscheidend, ob bereits ein Fahrzeug mit einem Radio auf das Büro oder Betriebsgrundstück angemeldet oder ein sonstiger Radioempfänger im Büro vorhanden ist. Sollte dies der Fall sein, dann fällt keine zusätzliche Gebühr für den Internet-PC an.

Ist in der Betriebsstätte oder im Büro weder ein Fahrzeug mit einem Autoradio noch sonst ein Radioempfangsgerät vorhanden, so fällt für sämtliche Internet-PCs, unabhängig von ihrer Zahl, nur eine Gebühr in Höhe von 5,52 Euro monatlich an.

Und wenn ich von der Rundfunkgebührenpflicht befreit bin?

Nach wie vor gilt: Wer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist, muss selbstverständlich auch weiterhin keine Gebühren bezahlen, selbst wenn sie oder er über einen internetfähigen PC verfügt.

Quelle: <http://www.gez.de>

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie über das **VereinsServiceBüro** des Württembergischen Landessportbundes unter Tel. 0711/28077-125, info@wlsb.de und <http://www.wlsb.de>